

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 06.11.2023
gez. Staatssekretär
Oliver Rabe

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

17. Oktober 2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2252

Umsetzung von Haushaltsmitteln aus dem Einzelplan 11 gem. § 8 Abs. 20 Haushaltsgesetz 2023

hier: Billigkeitsleistungen gemäß Ziffer 6 „Härtefallfonds Vereine und Verbände“ des 8-Punkte Entlastungspakets vom 06. September 2022 für die Bereiche soziale Zwecke, Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen sowie Frauenfacheinrichtungen

Sehr geehrter Herr Harms,

im 8-Punkte-Entlastungspaket vom 06. September 2022 wurde in Ziffer 6 geregelt, dass für Härtefälle im Bereich der Verbände und Vereine 20.000,0 T€ zur Verfügung gestellt werden.

In einer Besprechung der beteiligten Ressorts wurde sich darauf verständigt, dass das MSJFSIG und das MLLEV für die Bereiche soziale Zwecke, Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen sowie Frauenfacheinrichtungen von den 20.000,0 T€ einen Betrag in Höhe von 6.000,0 T€ erhalten soll.

Dieser Betrag soll wie folgt aufgeteilt werden:

1. 5.690,0 T€ für den Bereich soziale Verbände und Vereine, Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen
2. 310,0 T€ für den Bereich Frauenfacheinrichtungen.

Begründung:

zu 1.)

Vereine und Verbände, die einem sozialen oder tierschutzrechtlichen Zweck (Tierheime oder tierheimähnliche Einrichtungen) dienen, sollen wegen gestiegener Energiepreise in Folge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine entlastet werden. Mit einer finanziellen Unterstützung für Energiekosten sollen deren soziale oder tierschutzrechtliche Angebote, mit denen sie bedeutende Beiträge zur gesellschaftlichen Teilhabe, zum sozialen Zusammenhalt und zum ehrenamtlichen Tierschutz leisten, aufrechterhalten werden. Zu diesem Zweck werden finanzielle Mittel in Höhe von bis zu 5.690,0 T€ bereitgestellt. Davon werden 5.060,0 T€ Euro für Vereine und Verbände im sozialen Bereich zur Verfügung gestellt und 630,0 T€ Euro für Tierheime oder tierheimähnliche Einrichtungen.

Die Abwicklung für den Bereich der sozialen Verbände und Vereine erfolgt über die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V. (LAG) und für den Bereich der tierschutzrechtlichen Verbände und Vereine über das MLLEV.

Über die LAG der freien Wohlfahrtspflege werden antragsberechtigte Vereine und Verbände zielgerecht und effektiv erreicht. Die LAG wird auch Anträge verbandsunabhängiger Vereine und Verbände bearbeiten. Zum Ausgleich der mit der Administration dieser Richtlinie verbundenen Aufgaben darf die LAG Mittel in Höhe von 1 Prozent der nach dieser Richtlinie insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für Vereine und Verbände im sozialen Bereich einbehalten.

zu 2.)

Es sollen Frauenfacheinrichtungen (FFE) unterstützt werden, um die im Zusammenhang mit der Energiepreiserhöhung entstandenen wirtschaftlichen Notlagen abzumildern. Damit soll sichergestellt werden, dass deren Angebote trotz steigender Energiepreise auch weiterhin aufrechterhalten werden können und sie ihrer wichtigen gesellschaftlichen Funktion weiterhin nachkommen können. Zu diesem Zweck werden finanzielle Mittel in Höhe von bis zu 310,0 T€ bereitgestellt.

Für die Veranschlagung der Mittel sollen folgende Titel im Haushaltsjahr 2023 neu eingerichtet werden:

zu 1.)

1005 -684 15 Härtefallfonds soziale Vereine und Verbände (Ukraine Mittel)

Ansatz: 5.060,0 T€

ARV: 12

Fkt: 236

HV: Nicht verbrauchte Mittel können einer Rücklage zugeführt werden, die der Finanzierung des Härtefallfonds an Verbände und Vereine für soziale Zwecke infolge des Ukraine-Krieges bis 2024 dienen.

0804-684 03 Härtefallfonds für Tierheime oder tierheimähnliche Einrichtungen (Ukraine-Mittel)

Ansatz: 630,0

ARV 12

Fkt: 523

HV: Nicht verbrauchte Mittel können einer Rücklage zugeführt werden, die der Finanzierung des Härtefallfonds an Verbände und Vereine für tierschutzrechtliche Zwecke infolge des Ukraine-Krieges bis 2024 dienen.

zu 2:

1008-684 12 (MG 03) Härtefallhilfen aufgrund gestiegener Energiepreise für Frauenfach-einrichtungen (Ukraine Mittel)

Ansatz: 310,0 T€

ARV: 12

Fkt: 236

HV: Nicht verbrauchte Mittel können einer Rücklage zugeführt werden, die der Finanzierung der Härtefallhilfen für soziale Verbände und Vereine (insbesondere Frauenfacheinrichtungen) infolge des Ukraine-Krieges bis 2024 dienen.

Die Deckung des Mittelbedarfs erfolgt aus dem Epl. 11, Titel 1111-971 20 „Vorsorge zur Abfederung finanzieller Herausforderungen im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg aus der Ukraine“.

In 2023 nicht verausgabte Mittel sollen einer Rücklage zugeführt werden, damit diese in 2024 zur Verfügung stehen.

Die Titel sind nicht deckungsfähig.

Der Finanzausschuss wird um Zustimmung zur Mittelumsetzung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Albig

Anlagen:

- Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Härtefallhilfen für soziale Vereine und Verbände sowie Tierheime oder tierheimähnliche Einrichtungen Schleswig-Holsteins aufgrund gestiegener Energiepreise (Härtefallfonds soziale Vereine und Verbände)

- Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Härtefallhilfen für soziale Vereine und Verbände (hier insbesondere für Frauenfacheinrichtungen) Schleswig-Holsteins aufgrund der gestiegenen Energiepreise (Härtefallfonds Vereine und Verbände)

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Härtefallhilfen für soziale Vereine und Verbände (hier insbesondere für Frauenfacheinrichtungen) Schleswig-Holsteins aufgrund der gestiegenen Energiepreise (Härtefallfonds Vereine und Verbände)

Billigkeitsrichtlinie gemäß § 53 LHO

1. Ziel und Zweck der Billigkeitsleistung

Zweck des Härtefallfonds ist es, schleswig-holsteinische Frauenfacheinrichtungen zu unterstützen, um die im Zusammenhang mit der Energiepreiserhöhung entstandenen wirtschaftlichen Notlagen abzumildern. Damit soll sichergestellt werden, dass deren Angebote trotz steigender Energiepreise auch weiterhin aufrechterhalten werden können und sie ihrer wichtigen gesellschaftlichen Funktion weiterhin nachkommen können.

Dies soll mit der Härtefallhilfe durch eine einmalige Soforthilfe erreicht werden. Es handelt sich um eine Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO).

- 1.1. Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO werden nach Maßgabe der Grundsätze dieser Richtlinie, den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG) gewährt.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich.
- 1.3. Die Härtefallhilfe wird nachrangig zu anderen Hilfen des Bundes oder des Landes gewährt, die ebenfalls der Minderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Energiepreiserhöhung dienen. Sie ist mit sonstigen Zuwendungen kombinierbar.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

- 2.1. Gegenstand der Leistung ist ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Überwindung einer durch die Energiepreiserhöhung entstandene wirtschaftliche Notlage (Liquiditätsengpass).
- 2.2. Im Rahmen dieser Richtlinie gewährt das Land den Antragsberechtigten (vgl. Ziffer 3) für den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 30. April 2023 einen einmaligen Zuschuss zu den Energiekosten (Strom, Gas, Fernwärme).

3. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind die über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) geförderten Frauenfacheinrichtungen, die im Rahmen ihrer jährlichen Förderung regelmäßig Betriebskosten geltend machen.

4. Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Voraussetzung für die Gewährung von Härtefallhilfen ist eine substantiiert vorgelegene durch die Energiepreiserhöhung entstandene wirtschaftliche Notlage (Liquiditätsengpass) im Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 30. April 2023 (Heizperiode 2022/2023).

Die Härtefallhilfe wird daher nicht gewährt, sofern dieser Zustand unabhängig von der Energiepreiserhöhung besteht und insbesondere bereits vor dem 24. Februar 2022 bestanden hat. Sie wird ferner nicht oder nur teilweise gewährt, wenn keine Anstrengungen zur Einsparung von Energie unternommen worden sind. Die unternommenen Anstrengungen zur Einsparung von Energie sind ebenfalls substantiiert vorzutragen.

Vorhandene zweckgebundene Rücklagen werden nicht in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einbezogen. Hierbei handelt es sich um Betriebsmittelrücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 1 und Investitionsrücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung, die nicht aufgelöst werden müssen.

Rückstellungen im Sinne der LHO § 44 (AnBest-I) sind ebenfalls unschädlich. Mittel gemäß dieser Richtlinie dürfen nicht zur Rücklagenbildung genutzt werden. Durch Drittmittel finanzierte Projekte (mindestens 50 Prozent Drittmittelanteil) bleiben bei der Liquiditätsrechnung in Bezug auf Einnahmen wie Ausgaben unberücksichtigt. Vorhandene liquide Eigenmittel für diese Projekte werden ebenfalls nicht in die Liquiditätsrechnung einbezogen.

5. Leistungsumfang und Höhe

5.1. Für die aus dem FAG geförderten Frauenhäuser, können Mittel bis zu einer Höhe der regulär gewährten Betriebskostenpauschale anerkannt (individuelle Platzzahl je Frauenhaus x 31 qm x 3 Euro x 7 Monate) werden.

5.2. Für die aus dem FAG geförderten Frauenberatungsstellen, können bis zu 5% von 7/12 der Zuwendungssumme 2023 anerkannt werden.

5.3. Die Härtefallhilfe wird maximal bis zur Höhe der berechneten Pauschale nach Ziffer 5.1. oder 5.2. dieser Richtlinie und des substantiiert vorgetragenen Liquiditätsengpasses gewährt. Im Antrag ist die wirtschaftliche Notlage zu erläutern. Die antragstellenden Einrichtungen müssen versichern, dass sie ihre Tätigkeit nur mit der Energiekostenhilfe des Landes ohne Einschränkungen aufrechterhalten können.

- 5.4. Es gilt eine Bagatellgrenze für die Billigkeitsleistung in Höhe von 500 Euro. Eine Leistung wird nicht gewährt, wenn der dargelegte Liquiditätsengpass in der Summe 500 Euro nicht übersteigt.

6. Verfahren

- 6.1. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein. Anträge sind einzureichen beim:

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
VIII GS 3
Postfach 70 61
24170 Kiel

- 6.2. Anträge können bis zum 31. Dezember 2023 durch die Antragsberechtigten Einrichtungen schriftlich per Post bei der Stabsstelle Gleichstellung von Frauen und Männern, Schutz von Frauen vor Gewalt eingereicht werden. Ein Vordruck kann beim Ministerium angefordert werden.
- 6.3. Im Antrag ist der, durch die Energiepreiserhöhung entstandene Liquiditätsengpass substantiiert vorzutragen.
- 6.4. Der Bewilligungsbescheid wird in Papierform an den Antragstellenden versendet. Die Auszahlung erfolgt zeitnah. Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag.
- 6.5. Die Leistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, einen entsprechenden Verwendungsnachweis abzufordern.

7. Sonstige Regelungen

Die Angaben im Antrag und in den sonstigen einzureichenden Unterlagen sowie im Bescheid als subventionserheblich benannten Angaben, sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des § 1 Landessubventionsgesetzes. Zudem ist eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abzugeben. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss mit einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs gerechnet werden.

8. Schlussbestimmungen

Die Annahme der Billigkeitsleistung beinhaltet das Einverständnis, die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsstelle an den Schleswig-Holsteinischen Landtag weiterzugeben, auf Datenträgern zu speichern und

vom Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein oder in seinem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Härtefallhilfen auszuwerten und die Auswertungsergebnisse zu veröffentlichen.

9. Nachhaltigkeit

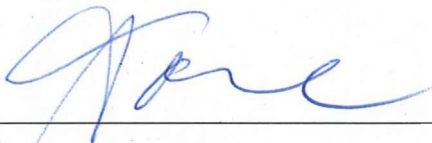
Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks lautet: Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

10. Geltungsdauer

Die Billigkeitsrichtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt am 30. Juni 2024 außer Kraft.

Kiel, den 19.09.23



Ministerin Aminata Touré



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Härtefallhilfen für soziale Vereine und Verbände sowie für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen Schleswig-Holsteins aufgrund gestiegener Energiepreise (Härtefallfonds soziale Vereine und Verbände)

(Billigkeitsrichtlinie gemäß § 53 LHO)

1 Ziel und Zweck der Billigkeitsleistung

Zweck der Richtlinie ist, Vereine und Verbände sowie Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, die einem sozialen Zweck oder dem Tierschutz dienen, wegen gestiegener Energiepreise in Folge des russischen Angriffskrieges in der Ukraine zu entlasten. Mit einer finanziellen Unterstützung für Energiekosten sollen die sozialen Angebote und die Angebote des Tierschutzes, mit denen sie bedeutende Beiträge zur gesellschaftlichen Teilhabe, zum sozialen Zusammenhalt und zum Tierschutz leisten, aufrechterhalten werden. Zu diesem Zweck werden finanzielle Mittel in Höhe von bis zu 5.690.000 Euro bereitgestellt. Davon werden 5,06 Mio. Euro für Vereine und Verbände im sozialen Bereich zur Verfügung gestellt und 0,63 Mio. Euro für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen.

Vorrangig in Anspruch zu nehmen sind dabei Bundesprogramme oder speziellere Landesprogramme.

2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind in Schleswig-Holstein ansässige und tätige gemeinnützige private Vereine und Verbände sowie Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, die sozialen Zwecken oder dem Tierschutz dienen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind nur solche Vereine und Verbände antragsberechtigt, die eine öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII nachweisen können. Im Bereich der Jugendherbergen/ Jugendfreizeitstätten sind auch Träger antragsberechtigt, die ihren Sitz außerhalb Schleswig-Holsteins haben, jedoch eine Einrichtung in Schleswig-Holstein betreiben.

Im Bereich des Tierschutzes sind nur solche Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen antragsberechtigt, die vorwiegend Belange des Tierschutzes verfolgen und im Besitz einer Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Ziffer 3 Tierschutzgesetz oder einer dieser entsprechenden Erlaubnis nach altem Recht sind.

Nicht antragsberechtigt sind

- Vereine und Verbände in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen oder Einrichtungen und Organisationen, an denen der Bund, ein Land oder eine Kommune mehrheitlich beteiligt ist,
- Vereine und Verbände, die keine eigenen sozialen Angebote betreiben, sondern z.B. nur koordinierend oder als Dachverband tätig sind,
- Vereine und Verbände, deren Energiekosten über Vereinbarungen nach dem Sozialgesetzbuch vergütet werden,
- Vereine und Verbände, die vergleichbare Hilfen aus Bundesprogrammen erhalten können (z.B. Härtefallfonds für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur),
- Vereine und Verbände, die berechtigt sind, Leistungen nach der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Härtefallhilfe bei wirtschaftlicher Notlage von Sportvereinen und Sportverbänden Schleswig-Holsteins aufgrund der steigenden Energiepreise (Härtefallfonds Energie Sport) oder nach der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Härtefallhilfen für soziale Vereine und Verbände (hier insbesondere für Frauenfacheinrichtungen) Schleswig-Holsteins aufgrund der gestiegenen Energiepreise zu beantragen.

3 Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

Im Rahmen dieser Richtlinie gewährt das Land den antragsberechtigten sozialen Vereinen und Verbänden oder Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen für den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 30. April 2023 einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Energiekosten (Strom, Gas, Fernwärme, Öl, und Holz). Für die Berechnung der Härtefallhilfe sind 80 Prozent der nachgewiesenen Energie-Verbrauchsmenge in der Heizperiode 2019 (entspricht 7 Monate des Jahresverbrauchs 2019) zu Grunde zu legen. Für diese Verbrauchsmenge sind die jeweiligen Energiekosten in der Heizperiode 2019 sowie der Heizperiode 2022/2023 zu berechnen. Bei der Berechnung der Energiekosten in der Heizperiode 2022/2023 sind die von der Bundesregierung gewährten Energie-Entlastungsmaßnahmen (Soforthilfe Dezember, Energiepreisbremsen) zu berücksichtigen. Das Maximum der

möglichen Billigkeitsleistung ergibt sich aus der Differenz der für die beiden Heizperioden auf diese Weise berechneten Energiekosten.

Ist im Ausnahmefall dieser Nachweis aufgrund einer pauschalierten Zahlung (etwa bei Vermietung/Verpachtung ohne Ausweisung von Energiekosten) nicht möglich, sind 7/12 der dafür aufgewendeten Energiekosten des Jahres 2019 und die dafür aufgewendeten Kosten der Heizperiode 2022/2023 zu belegen. 80 Prozent der Differenz beider Kosten ist die maximale Billigkeitsleistung.

Bei Vereinen und Verbänden sowie Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen mit mehreren Liegenschaften ist jede Liegenschaft mit eigenem Energiezähler gesondert zu betrachten. Es ist für jede dieser Liegenschaft ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die antragstellenden Vereine und Verbände sowie Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen müssen bestätigen, dass ihre Einnahmen seit Beginn der Heizperiode 2022/2023 nicht in dem Umfang gestiegen sind, dass sie die Energiemehrkosten decken. Die Härtefallhilfe wird nicht gewährt, sofern unabhängig von der Energiepreiserhöhung bereits vor dem 24. Februar 2022 eine wirtschaftliche Notlage bestand. Weiter ist zu bestätigen, dass ohne Energiekostenhilfe des Landes die Gefahr besteht, dass die Angebote der Vereine und Verbände sowie die Angebote der Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen nicht ohne Einschränkung aufrechterhalten werden können. Abschließend ist zu versichern, dass alle zumutbaren Maßnahmen unternommen wurden, die Energiekosten zu senken.

Es gilt eine Bagatellgrenze. Eine Leistung wird nicht gewährt, wenn die Billigkeitsleistung aller nach dieser Richtlinie förderfähigen Energiekosten in der Summe 200 Euro nicht übersteigt.

4 Antragsstellung, Verfahren

Bewilligende Stelle für Vereine und Verbände im sozialen Bereich ist die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. (LAG). Die Mitgliedschaft des Antragsstellenden in einem durch die LAG vertretenen Wohlfahrtsverband ist für die Antragsstellung und Leistungsgewährung nicht von Bedeutung.

Bewilligende Stelle für Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen ist das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

Anträge können bei der jeweils zuständigen Stelle in dem Zeitraum 01.12.2023 bis 31.05.2024 durch den Verein oder Verband schriftlich eingereicht werden. Der entsprechende Vordruck in der Anlage, der Bestandteil der Richtlinie ist, ist zu verwenden.

Zusätzlich zum Antragsvordruck sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis Energieverbrauchsmenge im Jahr 2019
- Nachweis Energiekosten 2019
- Nachweis Energiekosten für den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis 30. April 2023 (kürzerer Zeitraum möglich)
- Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des sozialen Zwecks oder des Tierschutzes durch Vereins- oder Verbandssatzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Bestätigung gemäß §§ 51 ff Abgabeordnung.
- Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe: Nachweis der öffentlichen Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Der Nachweis der Erfüllung des sozialen Zwecks gilt damit als erbracht.
- Im Bereich der Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen: Nachweis einer Erlaubnis nach §11 Abs. 1 Ziffer 3 Tierschutzgesetz oder einer dieser entsprechenden Erlaubnis nach altem Recht.

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Im Falle einer von der beantragten Billigkeitsleistung abweichenden Bewilligung erfolgt die Auszahlung erst nach Bestandskraft.

5 Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände

Die Landesarbeitsgemeinschaft wird im Interesse, Zweck und Ziel der Richtlinie zu erfüllen und insbesondere die Adressaten der Billigkeitsleistungen im sozialen Bereich umfassend und zeitnah zu erreichen, Anträge sozialer Vereine und Verbände gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie prüfen, Billigkeitsleistungen gewähren und auszahlen. Dies schließt auch die Prüfung von Anträgen von Vereinen

und Verbänden ein, die im sozialen Bereich tätig sind, wenn diese nicht Mitglied in einem durch die LAG vertretenen Wohlfahrtsverband sind.

Für die Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie werden der LAG die unter 4 genannten Mittel zur Verfügung gestellt. Nicht ausgezahlte Mittel sind bis zum 31.08.2024 an das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (Ministerium) zurückzuzahlen. Die LAG ist verpflichtet, dem Ministerium spätestens 6 Monate nach Ende der Antragsfrist eine tabellarische Übersicht über die Vereine und Verbände, die Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie erhalten haben, die Höhe der jeweils ausgezahlten Billigkeitsleistung und den Energieträger und den Zeitraum, für den die Leistung bewilligt wurde, zur Verfügung zu stellen. Die bei der LAG eingereichten Nachweise sind mindestens drei Jahre nach Ende des Antragszeitraums aufzubewahren und dem Ministerium auf Anforderung vorzulegen.

Zum Ausgleich der mit der Administration dieser Richtlinie verbundenen Aufgaben darf die LAG Mittel in Höhe von bis zu 1 Prozent der nach dieser Richtlinie insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für Vereine und Verbände im sozialen Bereich einbehalten.

6 Sonstige Regelungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet nach der Reihenfolge des Eingangs vollständig vorliegender Antragsunterlagen. Billigkeitsleistungen werden nicht gewährt, wenn die Mittel erschöpft sind.

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag.

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine unbeabsichtigte Härte, kann die bewilligende Stelle im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Die Angaben im Antrag und in den sonstigen einzureichenden Unterlagen sowie in der Bewilligung als subventionserheblich benannten Angaben sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des § 1 Landessubventionsgesetzes. Zudem ist eine Erklärung über die

Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abzugeben. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der bewilligenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss mit einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs gerechnet werden.

Es besteht ein Prüfrecht des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein.

7 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Antragstellende erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z.B. Name, Anschrift) sowie die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst, gespeichert und an die am Bewilligungs- und Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen weitergegeben werden.

8 Inkrafttreten

Die Billigkeitsrichtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt am 31.08.2024 außer Kraft.